

05.07.2007 | Verbraucherschutz

„Zweiter Korb“ zur Reform des Urheberrechts

Am 5. Juli hat der Deutsche Bundestag in 2./3. Lesung der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft beschlossen. Es ist der sogenannte „Zweite Korb“ der Urheberrechtsnovelle. Der Bundesrat muss dem Gesetzentwurf noch zustimmen.

Mit dem so genannten „Zweiten Korb“ zur Reform des Urheberrechts wird das Recht des geistigen Eigentums erneut an die Bedingungen des digitalen Zeitalters angepasst. Die für die Verbraucher wichtige Möglichkeit der (auch digitalen) Privatkopien bleibt erhalten, wobei ein Kopierschutz nicht umgangen werden darf. Downloads von offensichtlich rechtswidrig hergestellten und öffentlich zugänglich gemachten Vorlagen aus dem Internet, sind künftig ohne Ausnahme als Straftat zu behandeln. Das „Knacken“ von Kopierschutz ist rechtswidrig, aber weiterhin nicht strafbar, falls die Kopie nur zum Privatgebrauch hergestellt wird. Statt der bisherigen gesetzlichen Festlegung der Höhe der Pauschalabgabe auf Leerträgermedien und kopierfähige Geräte soll diese künftig durch die Geräteindustrie und Verwertungsgesellschaften einvernehmlich festgelegt werden. Das Gesetz gibt lediglich Rahmenbedingungen für die Angemessenheit der Pauschale vor, die dem Urheber beim gesetzlich erlaubten Kopieren seiner Werke als Ausgleich dient. Öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven wird künftig erlaubt, ihre Bestände auch an elektronischen Leseplätzen zu zeigen. Bibliotheken dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Kopien aus Zeitungen und Zeitschriften sowie kleiner Teile von Büchern als graphische Datei versenden.